

werden die dagegen ergangenen frühern Verbote erneuert und dahin geschärft, daß künftig Niemand dergleichen Schenkhochzeit veranstalten und besuchen darf, bei Vermeidung einer Strafe von 5 Goldgulden für jeden eingeladenen und erschienenen Gast, welche von den Wirthen und von den Gästen erlegt werden soll. Die Beamten werden angewiesen, dieses Verbot streng handhaben zu lassen, und ohne besondere landesherrliche Bewilligung keine desfallsige Dispensation zu gewähren.

217. Münster den 28. Mai 1694. (A. 4. b. Falsche Münzen.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster ic.

Warnung vor falschen churbrandenburg- und schwedisch-pommerschen Gulden.

218. Cassenberg den 3. Juli 1694. (A. 4. b. Tabacks-
Accise.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster ic.

Nebst Verkündung der landesherrlich geschehenen Verpachtung der Tabacks-Accise an einen bezeichneten, gleichzeitig zu ausschließlicher inländischer Fabrikation des Rauch- und Schnupftabacks privilegirten Unternehmer, wird die Einführung alles nicht in Paqueten gefaßten ausländischen Tabacks bei Confiskations-Strafe verboten, die Stempelung des in Paqueten befindlichen vorräthigen und ferner eingeführt werdenden fremden Tabacks, gegen Entrichtung einer Abgabe von 1 Schilling münster'sch pr. Pfd., verordnet, und werden, unter Empfehlung der Abgabefreien Abnahme des inländisch fabrizirten Tabacks, ausführliche Vorschriften zur Sicherung seiner Güte, und Strafbestimmungen für Defraudationen der Abgabe ic. ertheilt.

219. Münster den 7. Juli 1694. (A. 4. b. Feld-ic. Diebe.)

Fürstlich münster'sche Regierung.

Die um die Stadt Münster von Kindern, Weibern und Armen häufig verübt werdenden Fischerei-, Garten-

und Feld-Diebereien, sowie die Zerstörungen der Hecken und Zäune, sollen durch strenge Beaufsichtigung an den Stadthoren und sonst verhütet, und die ertappt werden- den Frevler mit persönlicher Haft und mit, bis zur Ausstellung am Pranger zu schärfender, öffentlicher Strafe belegt, auch die Eltern und Wirthe der Dürftigen, für die Anreizung oder Duldung solcher Diebereien und Frev- vel ihrer Kinder und Einwohner, verantwortlich gemacht werden.

220. Mhaus den 15. October 1694. (B. 1. d. Gericht-
liche Urkunden ic.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster ic.

Die in der münster'schen Landgerichts-Ordnung (vom 31. October 1571, Nr. 46 d. C.) enthaltene Vorschrift, daß alle Arten von Urkunden, Testamenten, Schenkungen und Verträgen gerichtlich vollzogen werden sollen, wird, unter Ausdehnung auf Inventar-Errichtungen, mit dem Zusatze erneuert, daß fernere Entgegenhandlungen nicht nur mit der Nichtigkeitsstrafe, sondern auch noch mit besonderer fiskalischer Geldbuße belegt werden sollen.

221. Schloß Mhaus den 28. October 1694. (B. 2. d.
Dienstaufgebote.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster ic.

Zur Verhütung fernerer eigenmächtiger Aufbietungen der Unterthanen zu Spann-Dienstleistungen, durch die Beamten, Bögte und andre Landbediente, wird es denselben verboten, künftig ohne landesherrlichen Spezial-Befehl einigen Vorspann zu Kammerdiensten, Kirchspiels- oder Kriegs-Folge aufzubieten, und verordnet, daß die Beamten vierteljährliche Nachweisen der von ihnen bewirkten Vorspannstellungen der Hoffammer einreichen, auch den Unterthanen für jede Dienstleistung eine Quittung in ihre desfallsigen Bücheln einschreiben müssen.